

**INFORMATION
ÜBER DIE REGELUNGEN ZUR ÄNDERUNG
DES ZUR PRÜFUNG VON JAHRESABSCHLÜSSEN BERECHTIGTEN
UNTERNEHMENS**

Die Aktiengesellschaft ERGIS S.A. mit Sitz in Warszawa teilt Ihnen mit, dass die Regelungen zur Auswahl und zur Änderung des zur Prüfung von Jahresabschlüssen berechtigten Unternehmens in der in der Gesellschaft geltenden internen Verfahrensanweisung und in der vom Auditausschuss der ERGIS S.A. angenommenen „*Politik und Verfahrensanweisung zur Auswahl des Auditunternehmens für die Prüfung von Jahresabschlüssen in der ERGIS S.A. und in der Unternehmensgruppe ERGIS*“ festgesetzt wurden. In diesen Regelungen wird vorgesehen, dass:

- 1) die maximale Dauer einer ununterbrochenen Beauftragung mit der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, die von demselben Auditunternehmen oder von einem mit diesem Auditunternehmen verbundenen Auditunternehmen oder durch ein anderes Mitglied der auf dem Gebiet der Europäischen Union tätigen Unternehmensgruppe, der diese Auditunternehmen angehören, den Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten kann,
- 2) der führende Wirtschaftsprüfer die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung nicht länger als über den Zeitraum von fünf Jahre durchführen kann,
- 3) der führende Wirtschaftsprüfer die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung erneut nach Ablauf von mindestens drei Jahren ab Datum der Beendigung der letzten gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung durchführen darf,
- 4) der erste Vertrag über die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung mit einem Auditunternehmen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit der Möglichkeit dessen Verlängerung auf weitere mindestens zweijährige Perioden abgeschlossen wird,

und, dass die Entscheidung über die Auswahl des Auditunternehmens für die Beauftragung mit der Prüfung vom Aufsichtsrat auf Empfehlung des Auditausschusses getroffen wird.

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Mai 2017 über Wirtschaftsprüfer, Auditunternehmen und öffentliche Aufsicht (Gesetzblatt vom 6. Juni 2017, Pos. 1089) durfte der führende Wirtschaftsprüfer in der Gesellschaft die mit der Prüfung von Jahresabschlüssen über einen Zeitraum von über fünf Jahren hinaus nicht durchführen und durfte die Prüfung von Jahresabschlüssen erst nach Ablauf von mindestens 2 Jahren wieder durchführen.

Rechtsgrundlage:

*I.Z.1.11 Guter Praktiken der auf der Warschauer Wertpapierbörse notierten Gesellschaften
(in der seit dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung)*

Vorstand der Gesellschaft:

Tadeusz Nowicki – Vorstandsvorsitzender

Jan Polaczek – stellvertretender Vorstandsvorsitzender